

# Landtags- und Bezirkswahlen 2018

---

## Informationen der Stimmkreisleitung

- **Wahltag**

Die Bayerische Staatsregierung hat Sonntag, den **14. Oktober 2018** als Tag für die Wahl zum 18. Bayerischen Landtag festgesetzt (Staatsanzeiger Nr. 9/2018).

Gleichzeitig mit der Landtagswahl werden die Bezirkswahlen durchgeführt.

- **Stimmkreis**

Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis.

Grundsätzlich bilden jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde einen Stimmkreis.

Der Landkreis Fürstfeldbruck ist größenbedingt in zwei Stimmkreise aufgeteilt:

Der **Stimmkreis 118 Fürstfeldbruck-Ost** umfasst die Städte und Gemeinden:

Adelshofen, Alling, Althegnenberg, Egenhofen, Eichenau, Emmering, Germering, Gröbenzell, Hattenhofen, Jesenwang, Landsberied, Maisach, Mammendorf, Mittelstetten, Oberschweinbach, Olching und Puchheim.

Zum **Stimmkreis 120 Landsberg am Lech, Fürstfeldbruck-West** gehören:

alle Kommunen des benachbarten Landkreises Landsberg am Lech sowie aus dem Landkreis Fürstfeldbruck die Stadt Fürstfeldbruck und die Gemeinden Grafrath, Kottgeisering, Moorenweis, Schöngeising und Türkenfeld.

Für die Bezirkswahl gilt dieselbe Einteilung.

- **Stimmkreisleitung**

Die Regierungspräsidentin von Oberbayern hat folgende Stimmkreisleitung für den Stimmkreis 118 Fürstfeldbruck-Ost ernannt:

| Stimmkreisleiter  | Stellvertreterin des Stimmkreisleiters  |
|---|---|
| Herr Robert Drexl<br>Münchner Str. 34<br>82256 Fürstfeldbruck<br><br>Tel. 08141/519-368<br>Fax: 08141/519-775<br>E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-ffb.de">wahlen@lra-ffb.de</a> | Frau Ursula Kindler<br>Münchner Str. 34<br>82256 Fürstfeldbruck<br><br>Tel. 08141/519-502<br>Fax: 08141/519-775<br>E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-ffb.de">wahlen@lra-ffb.de</a> |

- **Stimmrecht**

Stimmberechtigt für die **Landtagswahl** sind alle deutschen Staatsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahre vollendet haben, sich seit mindestens 3 Monaten in Bayern aufhalten und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Auch grenznah im Ausland wohnende Beamte und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und deren Haushaltsangehörige können stimmberechtigt sein.

Das Stimmrecht für die **Bezirkswahlen** ist identisch, allerdings mit der Maßgabe, dass ein mindestens 3-monatiger Aufenthalt „im jeweiligen Regierungsbezirk“ (hier: in Oberbayern) anstelle des Aufenthalts im Freistaat Bayern tritt.

- **Wählerverzeichnis**

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Alle Gemeindebehörden legen sogenannte Wählerverzeichnisse an, also Verzeichnisse der stimmberechtigten Personen in der jeweiligen Gemeinde.

Stichtag für das Anlegen der Wählerverzeichnisse ist der **02. September 2018**.

Die Personen, die die Stimmrechtsvoraussetzungen erfüllen und im Melderegister entsprechend eingetragen sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Im Zeitraum vom **24. bis 28. September 2018** besteht die Möglichkeit, die Wählerverzeichnisse einzusehen. Jede stimmberechtigte Person kann während dieses Zeitraumes in ihrer Gemeindebehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch einlegen.

- **Wahlbenachrichtigung**

Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, muss **bis 23. September 2018** eine Wahlbenachrichtigung von seiner Gemeindebehörde erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, empfiehlt es sich, mit der zuständigen Gemeindebehörde Kontakt aufzunehmen.

Die Wahlbenachrichtigungskarte informiert, dass die Landtags- und Bezirkswahl am 14.10.2018 stattfindet und wo sich das jeweilige Wahllokal befindet.

Sie soll neben einem Ausweisdokument zur Stimmabgabe ins Wahllokal mitgebracht werden.

Außerdem dient die Wahlbenachrichtigungskarte als Antrag für die Briefwahlunterlagen. Hierzu ist auf ihrer Rückseite ein Wahlscheinantrag aufgedruckt. Ein Wahlschein eröffnet die Möglichkeit, in einem beliebigen Wahllokal des Stimm- oder Wahlkreises seine Stimme abzugeben oder an der Briefwahl teilzunehmen.

- **Wahlschein / Briefwahl**

Ein Wahlschein kann außer mit der Wahlbenachrichtigungskarte auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben, E-Mail, via Internet oder aber auch persönlich bei der zuständigen Gemeindebehörde beantragt werden.

Es müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift angeben. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.

Für die Beantragung des Wahlscheins müssen keine Gründe angegeben werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Mit dem Wahlschein kann die stimmberechtigten Person in einem beliebigen Wahllokal des Stimmkreises ihre Stimme abzugeben oder an der Briefwahl teilzunehmen.

Wahlscheine können **bis 12. Oktober 2018, 15.00 Uhr** bei der jeweiligen Gemeindebehörde beantragt werden.

In konkreten **Ausnahmefällen** und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung ist eine Antragstellung **bis 15.00 Uhr des Wahltages** möglich.

Wahlscheine dürfen von den Gemeindebehörden erst **ab 03. September 2018** erteilt werden. Für die Briefwahl übersendet die ausstellende Gemeindebehörde auf ihre Kosten die Briefwahlunterlagen an den Antragsteller oder lässt sie durch einen Boten überbringen.

Die stimmberechtigte Person kann die Unterlagen aber auch persönlich abholen.

An eine andere als die stimmberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn sie durch eine schriftliche Vollmacht nachweist, zur Entgegennahme berechtigt zu sein.